

Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:
Streitgenossenschaft, Streithilfe, Streitverkündung

1. Karl Kurz klagt vor dem Landgericht Mannheim gegen Albert Amann (Bekl. zu 1) auf Herausgabe eines von Amann ausgestellten und vom Kläger akzeptierten Wechsels über 10.000 Euro. Ferner beantragt er, Amann und Bernd Baumann (Bekl. zu 2) als Gesamtschuldner zur Zahlung von 2.500 Euro zu verurteilen.

Zur Begründung trägt der Kläger vor, er habe mit dem Beklagten zu 1 einen Vertrag über eine Kapitalanlage abgeschlossen. Von dem Anlagebetrag von insgesamt 10.000 Euro habe er vereinbarungsgemäß 2.500 Euro sofort in bar erbracht. Über den Rest habe er einen Wechsel akzeptiert, der in der Zwischenzeit mehrfach prolongiert worden sei, zuletzt über einen Betrag von 10.000 Euro.

Vor dem Abschluss des Vertrages habe der Beklagte zu 2, der die gesamten Verhandlungen im Auftrag des Beklagten zu 1 geführt habe, versichert, das Geschäft sei mit keinerlei Risiko verbunden. Nur deshalb habe der Kläger den Vertrag abgeschlossen. Erst nachträglich habe er erfahren, dass es sich in Wahrheit um eine hochspekulative Anlage gehandelt habe. Daraufhin habe er den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten. Zum Beweis der vom Beklagten zu 2 gemachten Versprechungen beruft sich der Kläger auf das Zeugnis seiner Ehefrau, die bei den Vertragsverhandlungen zugegen war.

Die Beklagten beantragen Klageabweisung. Sie rügen vorab die sachliche Unzuständigkeit des Landgerichts. Die Zusammenfassung der Ansprüche in einer Klage sei unzulässig. In der Sache räumen sie ein, dass der gesamte Anlagebetrag wegen unerwarteter Kursverluste an der Börse wohl verloren sei. Sie behaupten aber, der Beklagte zu 2 habe den Kläger vor Vertragsschluss über all diese Risiken eingehend belehrt. Zum Beweis hierfür beruft sich der Beklagte zu 1 auf das Zeugnis des Beklagten zu 2. Gegenüber dem Anspruch auf Herausgabe macht der Beklagte zu 1 ferner ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen aus einem anderweitigen Anlagegeschäft mit dem Kläger geltend.

Wie hat das Gericht zu verfahren?

2. Karl Kramer nimmt die Bauer KG und deren persönlich haftenden Gesellschafter Bertold Bauer als Gesamtschuldner auf Zahlung von 10.000 Euro nebst gesetzlichen Zinsen ab Rechtshängigkeit in Anspruch. Zur Begründung trägt er vor, die verklagte KG habe im Rahmen eines Werkvertrags umfangreiche Bauleistungen erbracht. Diese wiesen zahlreiche (im Einzelnen aufgeführte) Mängel auf. Zu deren Beseitigung sei ein Betrag von mindestens 10.000 Euro erforderlich. Die KG habe sich trotz mehrmaliger Aufforderung geweigert, die Mängel zu beseitigen.

- a) Die Bauer KG bestreitet die vom Kläger behaupteten Mängel. Zugleich teilt sie mit, Bertold Bauer sei seit einigen Wochen nicht mehr Gesellschafter der KG. Ob er sich gegen die Klage verteidigen wolle, sei ihr unbekannt.

In der mündlichen Verhandlung beantragt der Anwalt der Bauer KG für diese Klageabweisung. Für Bertold Bauer erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand. Der Anwalt des Klägers beantragt den Erlass eines Teil-Versäumnisurteils.

Wie hat das Gericht zu entscheiden?

- b) Ergänzung zu a: Kramer richtet seine Klage zusätzlich gegen die Bautreuhand- und Investment AG (BTI), die für etwaige Gewährleistungsansprüche gegen die Bauer KG eine Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von 10.000 Euro übernommen hat. Die BTI trägt vor, die vom Kläger behaupteten Mängel würden „bis auf weiteres“ nicht bestritten. Die Klage sei schon deshalb unbegründet, weil die Bauer KG die behaupteten Mängel jedenfalls nicht zu vertreten habe.
Der Klägeranwalt beantragt den Erlass eines Teilurteils gegen die BTI.
Wie ist zu entscheiden?
- c) Ergänzung zu a und b: Die Teilentscheidungen gegen Bauer und BTI sind rechtskräftig geworden. Die Beweisaufnahme ergibt, dass die Arbeiten mängelfrei sind. Wie lautet der Tenor der zu treffenden Entscheidung?
3. Volker Kramer und seine Kinder Stefan und Tina sind je zu 1/3 Miteigentümer des in Mannheim gelegenen Wegegrundstücks Flurstück Nr. 4711. Das Grundstück ist seit dem Jahr 1958 belastet mit einer Grunddienstbarkeit (Wegerecht) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des angrenzenden Grundstücks Flurstück Nr. 4712. Nach der Eintragungsbewilligung, auf die im Grundbuch Bezug genommen wird, hat der Eigentümer des herrschenden Grundstücks das Recht, „über die Parzelle Flurstück Nr. 4711 zu gehen, zu fahren, zu reiten und Vieh zu treiben“. Ursprünglich waren die beteiligten Grundstücke landwirtschaftlich genutzt worden. Seit 1985 sind alle mit Wohnhäusern bebaut.
- a) Volker Kramer ist der Auffassung, das Wegerecht sei inhaltlich auf eine Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken beschränkt. Er erhebt gegen den Eigentümer des Flurstücks Nr. 4712 Klage mit dem Antrag, dem Beklagten zu verbieten, das Grundstück Flurstück Nr. 4711 zu anderen als zu landwirtschaftlichen Zwecken zu befahren. Der Beklagte rügt die Unzulässigkeit der Klage. Zu Recht?
- b) Abwandlungen zu a: Der Kläger und seine Kinder sind Grundstückseigentümer
- (1) in Erbengemeinschaft;
 - (2) als Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.
4. Die Leicht AG beantragt den Erlass eines Mahnbescheides gegen die Grau GmbH wegen rückständiger Leasingraten in Höhe von 11.000 Euro. Der Mahnbescheid wird antragsgemäß erlassen und zugestellt. Nach Zustellung erklärt Dieter Dreher den Beitritt zum Mahnverfahren und legt im eigenen Namen Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein. Dreher trägt vor, er sei bei Abschluss des Leasingvertrages Geschäftsführer der Grau GmbH gewesen. Diese habe den Mahnbescheid an ihn weitergeleitet. Möglicherweise sei er aufgrund nachvertraglicher Treuepflicht gehalten, den Eintritt der Rechtskraft zu verhindern. Er habe deshalb ein Interesse daran, dass die Grau GmbH im Mahnverfahren und einem nachfolgenden Rechtsstreit nicht unterliege.
Die Leicht AG tritt dem Widerspruch entgegen. Sie macht geltend, im Mahnverfahren sei eine Nebenintervention nicht statthaft.
Das Amtsgericht weist den Beitritt des Streithelfers zurück. Dieser legt Beschwerde ein.
Wie ist zu entscheiden?

5. Konrad Keller klagt gegen Bernhard Burger sowie gegen die VVV-Versicherung AG auf Zahlung von 6.000 Euro. Zur Begründung trägt er vor, der Beklagte Burger sei an einem Sonntag gegen 5 Uhr morgens mit einem bei der VVV haftpflichtversicherten Pkw auf das ordnungsgemäß auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellte Kraftfahrzeug des Klägers aufgefahren. Durch den Aufprall sei das Fahrzeug des Klägers auf einen am Parkplatzrand stehenden Baum aufgeschoben worden. Zur Behebung der an Front und Heck entstandenen Schäden sei ein Betrag von 6.000 Euro erforderlich.

Die VVV beantragt Klageabweisung. Sie trägt vor, der Beklagte Burger habe den Aufprall im Einvernehmen mit dem Kläger vorsätzlich herbeigeführt. Die am Fahrzeug des Klägers festgestellten Schäden stammten von einem früheren Unfall mit Dritten, für den der Kläger allein verantwortlich sei. Um dennoch die Reparaturkosten ersetzt zu bekommen, habe der Kläger den Beklagten Burger dazu veranlasst, auf das bereits beschädigte Fahrzeug aufzufahren und diesen „Unfall“ seiner Versicherung zu melden. Durch den von Burger herbeigeführten Aufprall habe sich der Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten nicht erhöht.

a) Für Burger meldet sich niemand.

Welche Anträge wird der Anwalt der VVV-Versicherung zweckmäßigerweise stellen?

b) Die Beweisaufnahme ergibt, dass die Schäden am Fahrzeug des Klägers schon vor dem Aufprall auf dem Parkplatz vorhanden waren. Das Landgericht weist die Klage daraufhin ab. Der Kläger legt gegen dieses Urteil Berufung ein, verfolgt in der zweiten Instanz aber nur noch die Ansprüche gegen die VVV-Versicherung weiter.

Wie ist zu entscheiden?

6. Kurt Krämer, der ein Transportunternehmen betreibt, klagt im Dezember 2014 gegen die Bauer GmbH auf Zahlung von 14.000 Euro nebst gesetzlichen Zinsen seit Rechtshängigkeit. Zur Begründung trägt er vor, die Beklagte habe ihm im April 2012 den Auftrag zur An- und Abfuhr von Sand und Mutterboden beim Bau eines Autobahnteilstücks zum Pauschalpreis von 14.000 Euro erteilt. Die Arbeiten seien noch im gleichen Jahr auftragsgemäß ausgeführt worden. Vor der Auftragserteilung habe der Kläger zunächst mit der Driller KG verhandelt, die ein Tiefbauunternehmen betreibt. Diese habe ihn an die Beklagte verwiesen. Deren Geschäftsführer habe ihm den streitgegenständlichen Auftrag erteilt.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie räumt ein, dass der Kläger die in der Klageschrift geschilderten Transportleistungen erbracht habe. Sie macht aber unter Beweisanspruch geltend, ihr Geschäftsführer habe sowohl im Zuge der Preisverhandlungen als auch bei der Auftragserteilung klargestellt, dass die Beklagte lediglich Vermittlerin sei; Auftraggeberin sei die Driller KG. Die Beklagte sei von der Driller KG zu einer entsprechenden Auftragserteilung bevollmächtigt gewesen.

Der Kläger bestreitet unter vorsorglichem Beweisanspruch, dass sich der Geschäftsführer der Beklagten in diesem Sinne geäußert habe. Es sei nie davon die Rede gewesen, dass die Beklagte nicht im eigenen Namen handle.

a) Welche prozessuale Maßnahme ist dem Kläger anzuraten?

- b) Die Driller KG tritt dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten als Streithelferin bei und beantragt Klageabweisung. Sie behauptet, der Kläger habe die abgerechneten Transporte, über die bezeichnenderweise keinerlei Belege vorlägen, nie durchgeführt. Wie hat das Gericht zu verfahren?
- c) Fortsetzung zu b: Nach dem Beitritt der Driller KG schließen der Kläger und die Beklagte einen Vergleich, in dem sie Kostenaufhebung vereinbaren. Die Driller KG beantragt, die Kosten der Nebenintervention zur Hälfte der Klägerin aufzuerlegen. Wie ist zu entscheiden?
- d) Fortsetzung zu b: Der Kläger verkündet der Driller KG am 31.12.2014 ebenfalls den Streit. Das Gericht vernimmt die von Kläger- und Beklagtenseite zum Inhalt der Vertragsgespräche benannten Zeugen. In der Beweisaufnahme lässt sich nicht klären, ob der Geschäftsführer der Beklagten den behaupteten Hinweis erteilt hat. Wie ist zu entscheiden?
- e) Fortsetzung zu d: Das Gericht weist die Klage ab. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, das Gericht habe sich nicht davon überzeugen können, dass die Beklagte Vertragspartnerin geworden sei. Zwar habe die Beweisaufnahme nicht klar ergeben, dass die Beklagte auf ihre Vermittlertätigkeit hingewiesen habe; andererseits spreche aber so vieles für die Erteilung eines solchen Hinweises, dass das Zustandekommen eines Vertrages mit der Beklagten nicht als dargetan angesehen werden könne. Der Kläger nimmt dieses Urteil hin und verklagt die Driller KG auf Zahlung des Transportlohns. Er macht geltend, aufgrund des Urteils im Vorprozess stehe bindend fest, dass die Bauer GmbH den Transportauftrag im Namen der jetzigen Beklagten erteilt habe. Die Bauer GmbH sei dazu auch bevollmächtigt gewesen. Die Driller KG behauptet weiterhin, die Bauer GmbH habe den Transportauftrag im eigenen Namen erteilt. Im Übrigen seien die Transporte niemals durchgeführt worden. Wie hat das Gericht zu verfahren?
- f) Abwandlung zu e: Das Gericht weist die Klage gegen die Bauer GmbH mit Urteil vom 07.10.2015 (zugestellt am 19.10.2015) mit der Begründung ab, die Beweisaufnahme habe ergeben, dass die Beklagte den Auftrag im Namen der Driller KG erteilt habe. Zwar sei sie dazu nicht bevollmächtigt gewesen; auch darauf habe der Geschäftsführer der Beklagten bei Auftragserteilung aber ausdrücklich hingewiesen. Der Kläger nimmt dieses Urteil hin und reicht am 19.05.2017 eine Klage gegen die Driller KG auf Zahlung des Transportlohns ein. Zur Begründung trägt er vor, die Bauer GmbH habe den Transportauftrag im Namen und mit Vollmacht der Driller KG erteilt. Die Klage wird am 06.06.2017 zugestellt. Die Driller KG macht geltend, die Bauer GmbH habe zu einer Auftragserteilung im fremden Namen keine Vollmacht gehabt; dies sei bereits im Vorprozess bindend festgestellt worden. Ferner beruft sie sich auf Verjährung. Wie hat das Gericht zu verfahren?